

Campingplatzordnung des FSG Berlin/Gransee e.V.

Betreiber: Fallschirmsportgemeinschaft Berlin/Gransee e.V.

Pettenkofersstraße 18, 10247 Berlin

Tel.: 0176 83624588, E-mail: info@fallschirmsport-berlin.de

Dieser Platz ist ein privater Vereins-Campingplatz.

Er ist grundsätzlich für Vereins-Mitglieder des FSG Berlin/Gransee e.V. und deren fallschirmspringende Gäste zugelassen und wird für den Betrieb des Sonderlandeplatzes Gransee (Fallschirmsportspringen) genutzt. Er ist nur während der Sprungsaison von Anfang März bis Ende Oktober geöffnet.

Platzwarte sind unter o.g. Telefonnummer oder E-Mail erreichbar bzw. bitte vor Ort im Manifest nach Ansprechpartnern der FSG nachfragen.

1. Ordnung: Jede/r Campingplatz-/Nutzer/in -/Gast hat sich an diese Campingplatzordnung zu halten.

Bei Beitrags-/Campingplatzgebühren-Rückstand, sowie grobem Verstoß gegen diese Ordnung kann der FSG Berlin/Gransee e.V. von seinem Hausrecht Gebrauch machen und der/dem Betreffenden die erteilte Stellplatzgenehmigung entziehen sowie das Betreten untersagen. Die/der Betreffende hat in diesem Falle den Campingplatz nach Aufforderung umgehend zu verlassen.

2. Dauerstellplätze, soweit vorhanden, werden **nur** durch den Vorstand vergeben. Vor dem endgültigen Abstellen eines Wohnwagens ist die Position des Wohnwagens vom Vorstand abzunehmen.

Es werden grundsätzlich nur Vereinsmitglieder auf dem Campingplatz zugelassen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand, sofern kein anderweitiger Bedarf besteht, genehmigen.

Der Stellplatz sowie die in diesem Zusammenhang zu entrichtende Gebühr ist jeweils auf **ein Kalenderjahr** bezogen. Hieraus ergibt sich grundsätzlich jedoch kein genereller Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz für die Folgejahre.

Bei **Verkauf/Weitergabe** des Wohnwagens/Bauwagens erlischt grundsätzlich der Stellplatzanspruch. Eine Übernahme des Stellplatzes durch einen neuen Besitzer des Wohnwagens/Bauwagens ist mit dem Vorstand **vorab** abzustimmen. Ggfs. erfolgt eine neue Stellplatzzuweisung aufgrund besserer Platzausnutzung sowie organisatorischer Erfordernisse im Verein.

Es ist **unzulässig** ohne Wissen oder Zustimmung des Vorstandes den Wohnwagen/Bauwagen an Dritte langfristig (über Wochen/Monate) zu vermieten oder ihnen zu überlassen. Der Stellplatzinhaber muss den überwiegenden Teil der Sprungsaison persönlich seinen Wohnwagen/Bauwagen nutzen. Eine kurzfristige Überlassung (tageweise, einzelnes Wochenende) ist grundsätzlich gestattet. Bei jedweder Überlassung dürfen bei dem überlassenden Mitglied jedoch **keine** finanziellen Vorteile im Vergleich zu der an den Verein gezahlten Stellplatzgebühr entstehen.

Bei Wohnwagen/Bauwagen, die überwiegend in der Sprungsaison leer stehen und nicht durch den Stellplatzinhaber genutzt werden, behält sich der Vorstand vor, die betreffenden Stellplätze nach vorheriger Ankündigung zu kündigen. Bei nicht fristgerechter Abholung des Wohnwagens/Bauwagens erfolgt nach einer weiteren Ankündigung eine Abholung/Verschrottung durch den Verein auf Kosten des jeweiligen Stellplatzinhabers.

Sogenannte "**Bauwagen**" werden grundsätzlich **nicht** mehr auf dem Platz zugelassen. Für die bereits vorhandenen Bauwagen gilt jedoch Bestandschutz. Bei Verkauf/Übertragung dieser Bauwagen hat jedoch **vorab** eine Abstimmung mit dem Vorstand zu erfolgen, ob dieser Bestandschutz auf dem bisherigen Stellplatz bestehen bleiben kann.

Campingplatzordnung der FSG Berlin/Gransee e.V.

3. „**Tagescamper**“ müssen sich bei einem Platzwart/Vorstand des FSG Berlin/Gransee e.V. bzw. im Manifest melden, sich in die Camping-Liste eintragen, die Tagesgebühren bezahlen und bekommen einen "Tages-Stellplatz" (die Wiese hinter der Flugzeughalle für Wohnmobile bzw. die Wiese am Parkplatz für Zelte) zugewiesen. Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen dürfen **nur** auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden. Bei Großveranstaltungen behält sich der FSG Berlin/Gransee e.V. Ausnahmen vor.

Die **maximale Aufstelldauer** für Zelte beträgt grundsätzlich 7 Tage. Danach müssen die Zelte abgebaut oder umgesetzt werden (wegen drohender Rasenschäden). Sollten die Zelte länger vor Ort ohne Absprache mit dem Platzwart/Vorstand stehen bleiben, werden Sie zu Lasten des Besitzers abgebaut.

Die einzelnen Feuerwehrezufahrten müssen **unbedingt** immer freigehalten werden!

4. **Stellplätze:** Jede/r Benutzer/in, insbesondere auf den Dauerstellplätzen, ist für die **Sauberkeit und Pflege** seines Bereiches selbst verantwortlich. Bei Nichtbefolgen kann dem Stellplatzinhaber eine Pflegepauschale von mind. 5,-€/Monat, je nach Häufigkeit der Pflege, in Rechnung gestellt werden.

Hausmüll, Pappe/Papier, Glas ist in den entsprechenden Tonnen **getrennt** zu entsorgen. Diese befinden sich am Parkplatz. Für die Entsorgung von Sperr- und Sondermüll sowie Elektro-Schrott ist jede/r Benutzer/in auf eigene Kosten verantwortlich. Bei illegaler Müllentsorgung auf dem Campingplatzgelände kann der FSG Berlin/Gransee e.V. je nach Art und Umfang eine Strafpauschale von mind. 100,-€ einbehalten sowie bei wiederholten Verstößen von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

Jede **Bautätigkeit** ist **nur** mit Erlaubnis des Vorstandes zulässig. Grundsätzlich ist die Größe eines Vorzelts/einer Terrasse auf die jeweilige Größe des Wohnwagens begrenzt. Bei Nichtbeachtung ist der des FSG Berlin/Gransee e.V. berechtigt den Abbau zu fordern bzw. auf Kosten des Stellplatzinhabers vornehmen zu lassen. Dies dient insbesondere der Sicherstellung des Brandschutzes, der effizienten Nutzung der Fläche für möglichst viele Mitglieder sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen der Platznachbarn. In diesem Zusammenhang appellieren wir auf gegenseitige Rücksichtnahme.

Jede/r Benutzer/in ist für seine **elektrische Zuleitung** selbst verantwortlich und muss die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im/am Wohnwagen beachten und einhalten. Bei Nutzung von Gas ist die vorgeschriebene „**Flüssiggasanlagenprüfung**“ durch einen Sachkundigen durchführen und durch Prüfsiegel bestätigen zu lassen. Bei Nicht-Beachtung kann die Gas-Nutzung untersagt werden. Im Schadensfall ist der Stellplatzinhaber dem FSG Berlin/Gransee e.V. und/oder eventueller Dritter gegenüber haftbar.

5. **Ein eigener fester Wasseranschluss** ist an den Wohnwagen/Wohnmobilen **nicht** zulässig. Dauerhafte Wasserschläuche sind an den Entnahmestellen **verboten**, nach Benutzung (bspw. Auffüllen des Wassertanks, maximale Größe 50 Liter) sind die Wasserhähne an den Entnahmestellen zuzudrehen und der Schlauch wieder abzunehmen.
6. Ebenfalls ist eine **eigene Abwasserentsorgung** in den Boden **nicht** zulässig. An den Wohnwagen und Wohnmobilen, in denen Wasser genutzt wird, muss ein transportabler Auffangtank (maximale Größe entsprechend Wassertank) vorhanden sein und der Inhalt ist eigenverantwortlich in die vorgesehenen Entleerungsstellen zu entsorgen.

Campingplatzordnung der FSG Berlin/Gransee e.V.

Der Campingplatz verfügt über eine so genannte **Chemietoiletten-Entleerungsstelle**. Der Einfülltrichter befindet sich an der Westseite des Parkplatzes neben den Müllcontainern, der Deckel ist mit einem



gekennzeichnet.

7. **Toilettenanlagen, Duschen und Abwaschbecken:** Toiletten und Duschen befinden sich an der Südseite des Bistros. Weitere Toiletten im Toiletten-Container neben dem Bistro, im Bürocontainer (Manifest) der GoJump GmbH sowie im hinteren Campingplatzbereich.

Jedwedes **Verstellen/Manipulieren** der Temperatur-Anlage/des Boilers, der Wasserzufuhr, der Heizung sowie der Münzautomaten in den Duschen ist **strengstens verboten** und wird als Sachbeschädigung/Betrug gewertet. Der FSG Berlin/Gransee e.V. kann bei Verstößen dieser Art ohne weitere Abmahnung von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die betreffende Person des Platzes verweisen. Im Schadensfall ist die betreffende Person dem FSG Berlin/Gransee e.V. Schadenersatzpflichtig. Des Weiteren behält sich der FSG Berlin/Gransee e.V. strafrechtliche Konsequenzen vor.

Duschen oder Handwaschbecken dürfen **nicht** zum Abwaschen von Geschirr und zum Wäsche waschen benutzt werden. Zu diesem Zweck befindet sich ein **Geschirrspülbecken** am Damentoiletten-/Duschcontainer sowie am Toilettencontainer im hinteren Campingplatzbereich.

8. **Kraftfahrzeuge/ Pkw's/ Zweiräder** dürfen auf dem gesamten Campingplatz **nicht** abgestellt/ geparkt werden. Es gilt ein absolutes Parkverbot. Ausnahmen gelten nur für das Be-/und Entladen. Parken ist nur auf dem öffentlichen Parkplatz zulässig. Für Motorräder (Zweirad) ist ein gesonderter Parkplatz eingerichtet.

Es dürfen **nur** die entsprechenden Zufahrtswege benutzt werden. Die Geschwindigkeit auf dem gesamten Flugplatzgelände ist auf „Schritttempo“ zu reduzieren. Nach dem Befahren ist die Absperrung wieder zu schließen.

Es gilt ein generelles **Kfz-Wasch- und Reparaturverbot** auf dem gesamten Flugplatzgelände.

9. Zwischen **22:00 Uhr und 7:00 Uhr** ist ein Befahren des Campingplatzes und unnötige **Lärmbelästigung** grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen bilden Vereins-Veranstaltungen/-aktivitäten bzw. sind mit dem Vorstand abzustimmen.
10. **Offenes Feuer** ist nur an der/dem dafür vorgesehenen und im Lageplan eingezeichneten Feuerstelle/Grillplatz erlaubt.
11. Das Betreten/Befahren des gesamten Flugplatzgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Es gelten ferner die Vorschriften und §§ der Flugplatzbenutzer-Ordnung des Sonderlandeplatzes Gransee.
12. **Campingplatzgebühren** regelt die aktuelle Gebührenordnung des FSG Berlin/Gransee e.V., die Bestandteil dieser Campingplatzordnung ist.

Der Vorstand